Förderverein Schillerschule Orschel-Hagen e.V.
Esslinger Straße 16, 72760 Reutlingen
1. Vorsitzende 07121-61810
Geschäftsführung 07121-127102

Förderverein Schillerschule e.V. • Esslinger Straße 16 • 72760 Reutlingen

Landkreis Reutlingen
Kreisjugendamt
Jugendhilfeplanung
Fachbereich Tagesbetreuung
Frau Vogel

Landratsamt Reutlingen
– Jugendamt –
Eing. 23. April 2015

Reutlingen, den 22.04.2015

Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Frau Vogel,

der Förderverein Schillerschule Orschel-Hagen e.V. stellt hiermit einen formlosen Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Satzungsgemäßer Name des Trägers	Förderverein Schillerschule Orschel-Hagen e.V.
Postalische Anschrift	Esslinger Straße 16, 72760 Reutlingen,
Telefon	07121-61810 oder 07121-127102
Ziel	► Kooperation zwischen Jugendamt und dem Förderverein Schillerschule e.V. zum Schutze der Kinder
Aufgaben	► Ansprechpartner zwischen SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen ► Vernetzung mit anderen Organisationen der Stadt Reutlingen ► Soziale Gruppenarbeit, Kompetenztraining, Elternarbeit, u.a.m.
1. Vorsitzende	Stefanie Desiree Hansel, geboren 20.05.1971,
Beruf	Rektorin der Schillerschule Orschel-Hagen
Anschrift	Primelweg 13, 72658 Bempflingen
2. Vorsitzende	Claudia Sofia Martins Pires Tiago, geboren 28.10.1976,
Beruf	Rechtsanwaltsfachangestellte
Anschrift	Berlinger Ring 92, 72760 Reutlingen
Kassenwartin	Katja Doris Kukuk, geboren 19.06.1970,
Beruf	Bürokauffrau
Anschrift	Königsberger Straße 103, 72760 Reutlingen

Mitglieder Stand: 22.04.2015 44

jährlicher Mitgliedsbeitrag 20,00 €

Schulsozialarbeit seit September 2012

Anlagen
- Satzung gültig seit 28.02.2012
- Kopie des Vereinsregisters VR 999
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts
- Gründe warum die Anerkennung angestrebt wird
- Kopie des Diplomzeugnisses von Christina Weeber (geb. Träger)
- Kopie der Kinderschutzvereinbarung zwischen freiem Träger und Kreisjugendamt

Den Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe des Jahres 2014 werde ich Ihnen nachreichen.

Sollten Sie noch weitere Unterlagen zur Anerkennung unseres Antrages benötigen, rufen Sie unter der Telefonnummer 07121-127102 an.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Hesse
Geschäftsführung
Förderverein Schillerschule
Orschel-Hagen e.V.

Satzung Förderverein

Schillerschule Orschel-Hagen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schillerschule Orschel-Hagen e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Schillerschule in Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
2. Der Verein organisiert und fördert die Kernzeitbetreuung der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann für seine Amtstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädiung erhalten.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes.
3. Jedes Mitglied kann die Satzung unter www.schillerschule-reutlingen.de herunterladen, oder in den Räumen der Kernzeit einsehen und erhalten.
4. Bei der Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereinslebens mitzubestimmen.
2. Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassung stimmberechtigt. Als Vorstands- und Ausschussmitglied sind alle Mitglieder wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse desselben einzuhalten und die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
3. Für die Anmeldung eines oder mehrerer Kinder in der Kernzeitbetreuung, ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

   a) Austritt des Mitgliedes
   b) Ausschluss des Mitgliedes
   c) Auflösung des Vereins
   d) Tod des Mitgliedes

2. Der Austritt aus dem Verein muss zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.
3. Das austretende Mitglied muss seiner Beitragspflicht bis zum Austrittstermin voll nachkommen.
4. Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Monatsbeitrages zwei Monate im Rückstand ist.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betreffenden.

§ 8 Jahresbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird entsprechend dem Jahresabschlussbericht durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch Einzugsermächtigung.
3. Im Beitragsjahr ist der für das jeweilige Jahr gültige Mitgliedsbeitragbeitrag in voller Höhe, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) Der Gesamtvorstand bestehend aus:

- der / dem 1. Vorsitzenden
- der / dem 2. Vorsitzenden
- der / dem Kassenwart/in
- der / dem Schriftführer/in
- mindestens 2 Beisitzern

b) Die Mitgliederversammlung

c) 2 Kassenprüfer

2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vor-sitzende, der/die Kassenwart(in). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter 1. oder 2. Vorsitzende(r).
5. Zu Vorstandssitzungen ist eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
6. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Rektor/in, sowie der/die Elternbeiratsvorsitzende der Schillerschule sind hierzu einzuladen. Sie haben Rederecht. Bei Bedarf können Experten zu Gesamt-vorstandssitzungen eingeladen werden.
7. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt kraft Amtes beratend an den Gesamtvorstandssitzungen teil.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Jahresbericht des Vorstandes, des Kassenwartes und des Schriftführers entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.
b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für zwei Jahre
c) Den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, über Anträge und Satzungsänderungen, sowie über die Auflösung des Vereins zu beraten und zu beschließen.
d) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Beurkundung

1. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von einer(m) Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Diese Protokolle sind gesondert zu führen und können von jedem Mitglied eingesehen werden.
3. Die Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.
4. Über Spenden wird ein gesonderter Nachweis geführt und quittiert.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Die/der 1. Vorsitzende(r) regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
3. Der Gesamtvorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.
2. Zweckgebundene Spenden werden ohne Abzug weitergegeben.

§ 14 Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese sind verantwortlich dafür, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen.
2. Die letzte Prüfung hat innerhalb von vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden.

§ 15 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Verhält sich ein Mitglied jedoch satzungswidrig, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Schillerschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Förderverein
Schillerschule
Orschel-Hagen
72760 Reutlingen

gültig seit 28.02.2012 gez. B. Hesse